



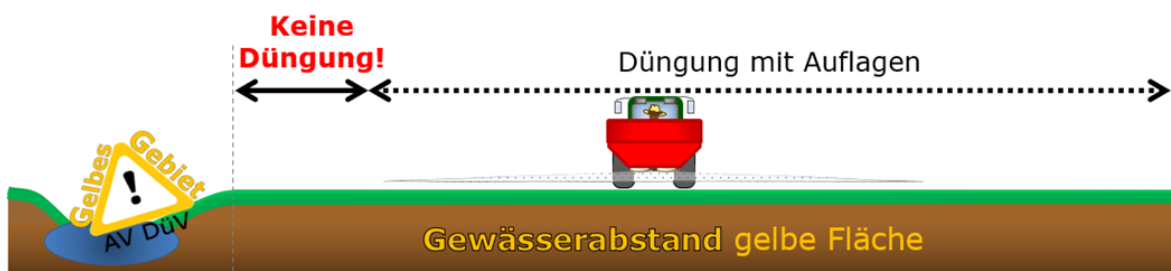
Zusätzliche Maßnahmen in den gelben Gebieten (AVDÜV)

Auf den gelben Feldstücken sind zusätzlich folgende Maßnahmen einzuhalten:

Anbau von Zwischenfrüchten vor allen Sommerkulturen:

- Sommerungen (Aussaat nach 1. Februar) dürfen nur mit Phosphat gedüngt werden, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und diese vor dem 15. Januar nicht umgebrochen wurde (keine Bodenbearbeitung).
- Alternativ zur Zwischenfrucht kann auch eine Stoppelbrache bis 15. Januar stehen bleiben.
- Misslingt die Zwischenfrucht, ist dies dem örtlichen AELF zu melden (Vorlage der Saatgutbelege bis 15. November).
- Flächen mit Vorfruchternte nach dem 1. Oktober oder einem langjährigen Niederschlagsmittel unter 550 mm sind ausgenommen.

Erweiterte Abstände zu Oberflächengewässern bei der Aufbringung von phosphathaltigen Düngemitteln



Hangneigung der Fläche	gelbe Fläche		Zusätzliche Anforderungen				
	Keine Düngung (AL/DG)	Abstand mit Auflagen	unbestellter Acker	bestellter Acker			auf Acker und Grünland
< 5 %	1 m **	5 m	** 5 m Mindestabstand, wenn Streubreite ≠ Arbeitsbreite				
5 % bis < 10 %	3 m **	20 m	sofortige Einarbeitung innerhalb des Abstands	a) mit Reihenkultur (Reihenabstand ≥ 45 cm)	b) ohne Reihenkultur	c) Anbau im Mulch- oder Direktsaatverfahren	ab 10 % Hangneigung
10 % bis < 15 %	10 m	30 m		entwickelte Untersaat oder sofortige Einarbeitung	hinreichende Bestandsentwicklung		
≥ 15 %	10 m	30 m	sofortige Einarbeitung auf der Gesamtfläche				je Gabe ≤ 80 kg N/ha

Weitere Informationen zu den Maßnahmen in den gelben Gebieten finden Sie unter www.lfl.bayern.de/avduev.